Öffentliche Bekanntmachung
Untere Denkmalbehörde der Stadt Hamm
Genehmigung Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer -

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung – und § 10 Abs. 6 DSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) – in der gegenwärtig geltenden Fassung - tritt die als Satzung beschlossene und am 18.08.2026 genehmigte Denkmalbereichssatzung Nr. 1 – Markgrafenufer – mit der Begründung und dem dazugehörigen Gutachten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer - unterliegen die nachstehenden Flurstücke ab sofort den Vorschriften des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Denkmalbereichssatzung Nr. 1 – Markgrafenufer – umfasst den in der Gemarkung Hamm, Flur 21, liegenden Bereich:

- die Flurstücke Nr. 663, 56, 429, 60, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 575, 74, (Grundstücke der Wohnhäuser 11 - 22, 23a und 24), Nr. 428 und 423 tlw. (Straße und Freifläche).

und wird begrenzt durch:

- im Süden durch die Marker Allee,
- im Westen durch die Ahse,
- im Norden durch die Bernhard-Ketzlick-Straße sowie
- im Osten durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Fichtestraße 2a bis 26.

Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer –
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer – wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum C3.005 bereitgehalten und ist im Internet unter https://www.hamm.de/untere-denkmalbehoerde/denkmalschutz/denkmalbereiche jederzeit abrufbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat die öffentliche Bekanntmachung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 16.09.2026

Der Oberbürgermeister
gez. Herter

Veröffentlicht auf https://www.hamm.de/abh am 23.10.2026